

Behörde Stadt Gräfenhainichen - Gewerbewesen Markt 1 06773 Gräfenhainichen
--

PLZ Ort 06773 Gräfenhainichen	Datum
Sachbearbeiter(in) Bernth	Zimmer Nr. 7
Telefon 034953-35718	Fax 034953-35762
E-Mail gewerbeamt@graefenhainichen.de	

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO)
Marktfestsetzung
gemäß § 69 GewO in der derzeit gültigen Fassung
Vollzug des Titels IV der GewO

Anlagen	<input type="checkbox"/> Kostenrechnung	<input type="checkbox"/> weitere Hinweise
zum Antrag vom	Aktenkennzeichen	

Die oben genannte Behörde erläßt folgenden Bescheid:

Auf Antrag des/der Veranstalter	
vom	wird (genaue Bezeichnung der Veranstaltung)
gem. § 69 GewO im nachstehenden Umfang festgesetzt als: <input type="checkbox"/> Messe (§ 64 GewO) <input type="checkbox"/> Ausstellung (§ 65 GewO) <input type="checkbox"/> Großmarkt (§ 66 GewO) <input type="checkbox"/> Wochenmarkt (§ 67 GewO) <input type="checkbox"/> Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO) <input type="checkbox"/> Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO) <input type="checkbox"/> Volksfest (§ 60b GewO)	
1. Gegenstände der Veranstaltung (Angabe des Kreises der Waren und Leistungen, die angeboten werden dürfen)	
2. Zeit der Veranstaltung:	<input type="checkbox"/> am . . . von . . . Uhr bis . . . Uhr
an folgenden Tagen:	<input type="checkbox"/>
3. Öffnungszeiten:	<input type="checkbox"/> werktags von . . . Uhr bis . . . Uhr
	<input type="checkbox"/> sonn- und feiertags von . . . Uhr bis . . . Uhr
	<input type="checkbox"/> am . . . von . . . Uhr bis . . . Uhr
4. Platz der Veranstaltung	
Die Festlegung erfolgt gem. § 69 a Abs. 2 GewO unter folgenden Auflagen:	
<input type="checkbox"/>	Der Genehmigungsbehörde ist bis zum . . . eine komplette Ausstellerliste mit Angabe der Branchierung sowie ein endgültiger Standplan vorzulegen.
<input type="checkbox"/>	Der Veranstalter hat bei der Auswahl der Marktbezieher dafür zu sorgen, dass nur Aussteller bzw. Anbieter zugelassen werden, die Gegenstände i. S. der Ziffer I. 1. des Bescheides vermarkten.
<input type="checkbox"/>	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Aussteller bzw. Anbieter während des gesamten Marktes ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
<input type="checkbox"/>	In gleicher Weise hat auch der Veranstalter seinen Namen anzubringen.
<input type="checkbox"/>	Der Veranstalter hat bis zum . . . den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung in mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen: 500.000 EURO für Privatschäden - 100.000 EURO für Sachschäden - 10.000 EURO für Vermögensschäden.
<input type="checkbox"/>	Der . . . ist bis spätestens . . . mitzuteilen, ab wann die Veranstaltung technisch abgenommen werden kann.
<input type="checkbox"/>	Die Durchführung von Sonderveranstaltungen ist in der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
<input type="checkbox"/>	weitere Auflagen Die nachträgliche Anordnung von Auflagen bleibt vorbehalten!
Gebühr:	0,00 EUR Zahlungsart:
Auslagen:	0,00 EUR die Gebühr ist zu zahlen bis: . . .
bereits vereinnahmt:	0,00 EUR Gebührensatz:
verbleibende Gebühr:	0,00 EUR Kassenzettel:

Die Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite (Beiblatt) sind ein Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift

- Siegel -

IV. Hinweise

Die Marktfestsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten, etwa wenn die Gegenstände des Marktes dem Charakter der Veranstaltung widersprechen.

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt (§70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 GewO.

Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z. B. Baurecht, der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden, der Versammlungsstättenverordnung, des Verkehrsrechts, des Lebensmittelrechts, des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, des Waffenrechts, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch alkoholische Getränke abgegeben, ist entweder eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder eine Erlaubnis i. S. des Titels III der GewO (Reisegewerbe) erforderlich.

Der Veranstalter hat die Aussteller darauf hinzuweisen, dass sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, an den Ständen ihren Namen, ihre Anschrift und ferner bei den angebotenen Waren und bei den Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 1 Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.